

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Gemeindefinanzreformgesetzes
— Drucksache 8/2154 —

A. Problem

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (jetzt 15 v. H.) wird auf die einzelnen Gemeinden nach einem Verteilungsschlüssel aufgeteilt, für den die mit Hilfe der Einkommensteuerstatistik ermittelten Einkommensteuerleistungen der Gemeindebürger maßgebend sind. Dabei werden jedoch die zu versteuernden Einkommensbeträge nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Die Höchstbeträge wurden zuletzt 1972 geändert und auf 16 000 DM (Alleinstehende) und 32 000 DM (zusammenveranlagte Ehegatten) festgesetzt. Bundesrat und Bundesregierung haben 1975 zum Ausdruck gebracht, daß eine Überprüfung der Beträge anhand von Modellberechnungen erfolgen solle; die Auswertung der statistischen Ermittlungen liegt nun vor.

B. Lösung

Die Höchstbeträge sollen auf 25 000 DM und 50 000 DM angehoben werden. Die neuen Höchstbeträge sollen zunächst für die Jahre 1979 und 1980 gelten. Auf der Basis der Einkommensteuerstatistik 1977 sollen erneut Modellrechnungen erstellt werden; wenn sich eine Anhebung der Höchstbeträge als not-

wendig erweist, sollen rechtzeitig entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß (Gegenstimmen und Stimmenthaltungen bei der Entschließungsempfehlung)

C. Alternativen

Der Vorschlag des Ausschusses ist ein Kompromiß zwischen folgenden Vorschlägen aus dem Kreis der Beteiligten:

- Bundesregierung: 40 000/80 000 DM ab 1979
- Bundesrat: 25 000/50 000 DM ab 1979
- Deutscher Städtetag: 75 000/150 000 DM ab 1979
- Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie Deutscher Landkreistag: 1979 und 1980 unverändert; 25 000/50 000 DM ab 1981.

D. Kosten

Das Gesetz verteilt lediglich einen Teil des Einkommensteueraufkommens unter den Gemeinden in anderer Weise.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2154 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Höchstbeträge zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer in Höhe von 25 000/50 000 DM zunächst für die Jahre 1979 und 1980 gelten sollen.

Er ersucht die Bundesregierung, wegen der Einkommensveränderungen der Bürger, der mehrmaligen Änderungen im Einkommensteuerrecht sowie der Strukturentwicklungen der Gemeinden (z. B. Gebietsreformen) gleichzeitig mit der nächsten Umstellung der statistischen Basis für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 1974 auf 1977 in Zusammenarbeit mit den Bundesländern Modellberechnungen für eine an den Zielen der Gemeindefinanzreform ausgerichtete Verteilung vorzulegen. Wenn sich auf Grund der Modellberechnungen eine Anhebung der Höchstbeträge in § 3 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes als notwendig erweist, sind entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen einzuleiten.

Bonn, den 13. Dezember 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Kühbacher	Dr. von Wartenberg
Vorsitzende	Berichterstatter	

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Gemeindefinanzreformgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157), erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbeträge erhöhen sich für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1. Januar 1979 auf

25 000 Deutsche Mark und auf 50 000 Deutsche Mark.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Kühbacher und Dr. von Wartenberg

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/2154 — wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. November 1978 an den Finanzausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat mit Mehrheit die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfohlen; hilfsweise schlägt er eine stufenweise Anhebung der Beträge in der Form vor, daß sie für die Jahre 1979 und 1980 auf 25 000 DM und 50 000 DM und ab 1981 auf 40 000 DM und 80 000 DM erhöht werden. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 6. und 13. Dezember 1978 beraten.

Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer innerhalb der Bundesländer an die Gemeinden erfolgt nach einem bundeseinheitlich geregelten Verfahren. Basis der Verteilungsberechnung sind die durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, wobei jedoch Einkommensbeträge ab einer bestimmten Höchstbetragsgrenze nicht mitgerechnet werden. Je nachdem, wo die Grenzen gezogen werden, kommt es zu unterschiedlichen Auswirkungen auf einzelne Städte und Gemeinden, je nachdem, wie die Einkommensstruktur ihrer Bürger vom Durchschnitt abweicht. Jede Änderung der Höchstbeträge ist daher eine politische Entscheidung, in der sich unterschiedliche Interessen gegenüberstehen, die auch von dem jeweiligen kommunalen Finanzausgleich in den Ländern mitbestimmt sind. Eine Änderung ist aber nur möglich, wenn Bundestag und Bundesrat zu einem Kompromiß finden. So sind auch die wechselvolle Geschichte dieser Höchstbeträge und die unterschiedlichen Vorschläge zu ihrer Revision erklärlich.

Nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 betrugen die Höchstbeträge für Ledige/Verheiratete 8 000 DM/16 000 DM und sollten ab 1. Januar 1972 80 000 DM/160 000 DM betragen; der Verzehnfachung kam jedoch das Erste Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 27. Dezember 1971 zuvor, das lediglich eine Verdoppelung auf 16 000 DM/32 000 DM zuließ. Im Jahre 1975 gab der Bundesrat einen Anstoß, im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Einkommensveränderungen alsbald Modellrechnungen für eine Überprüfung der Höchstbeträge vorzulegen. Diese Modellrechnungen wurden auf der Basis der Einkommensteuerstatistik 1974 erstellt. Die Bundesregierung schlägt mit der zur Entscheidung anstehenden

Vorlage ab 1. Januar 1979 eine Festsetzung der Höchstgrenzen auf 40 000 DM/80 000 DM vor und sieht darin die sachgerechte Lösung, die angemessenen zwischen örtlichem Einkommensteueraufkommen und einem begrenzten Steuerkraftausgleich ohne Nivellierung des Steuerkraftgefälles zwischen großen und kleinen Gemeinden vermittele. Der Bundesrat hält dagegen nur eine Anhebung der Höchstbeträge auf 25 000 DM/50 000 DM für angebracht, weil sie den bestehenden Steuerkraftausgleich etwa im Verhältnis der Einkommensentwicklung fortschreibe. Der Deutsche Städtetag hatte sich für Höchstbeträge von 75 000 DM/150 000 DM ausgesprochen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Deutsche Landkreistag haben in Eingaben andererseits darum gebeten, selbst den Vorschlag des Bundesrates erst ab 1. Januar 1981 zu verwirklichen.

Der Finanzausschuß hat sich bemüht, noch vor Ablauf des Jahres einen in Bundestag und Bundesrat mehrheitsfähigen Vorschlag zu machen. Er hat deshalb mit Aufmerksamkeit verfolgt, wie sich die Bundesländer im Bundesrat zu diesem Gesetzentwurf und der ihn begleitenden Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1979 und 1980 verhalten haben. Danach sieht er derzeit nur die Möglichkeit, vorzuschlagen, eine auf zwei Jahre gedachte Anhebung der Höchstbeträge auf 25 000 DM/50 000 DM vorzunehmen und eine weitere Anhebung zur gegebenen Zeit erneut zu prüfen. Dies wird in der vorgeschlagenen Entschließung zum Ausdruck gebracht. Die Zwischenlösung hat den Vorteil, daß sie den Städten und Gemeinden noch vor Jahresende Klarheit verschafft und eine gewisse Anpassung an die Einkommensentwicklung vollzieht. Der Finanzausschuß hofft damit die Voraussetzung geschaffen zu haben, daß auch der Bundesrat über die Vorlage noch in diesem Jahr beschließt. Mehrere Mitglieder im Ausschuß haben es jedoch bedauert, daß eine nivellierende Tendenz der Einkommensteueranteilsverteilung anhalte und sieht darin eine Verfälschung der ursprünglichen Konzeption des Gemeindefinanzreformgesetzes; sie hätten es begrüßt, wenn eine gegenläufige Tendenz für die Zeit ab 1981 in der Entschließung zum Ausdruck käme. Deshalb wurde zwar die vorgeschlagene Gesetzesänderung einstimmig, die Entschließung jedoch gegen zwei Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen beschlossen.

Bonn, den 13. Dezember 1978

Kühbacher

Dr. von Wartenberg

Berichterstatler

